# Satzung

# des Elternkreises behinderter Kinder

## § 1
## Name, Sitz, Rechtsform

(1) Der Verein trägt den Namen „Elternkreis behinderter Kinder Wittlich e.V.“
(2) Der Sitz des Vereins ist Wittlich
(3) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Eine Eintragung im Vereinsregister erfolgt.

## § 2
## Zweck des Vereins

(1) Der Verein Elternkreis behinderter Kinder hat die Aufgabe
    a) Hilfen für behinderte Kinder, Eltern und Angehörige,
    b) Beratung über Fördermöglichkeiten behinderter Kinder,
    c) Organisation und Durchführung von Tagungen und Seminaren,
    d) Soziale Beratung
    e) Erfahrungsaustausch zwischen den betroffenen Familien
    f) Finanzielle Hilfen können nur betroffene Mitglieder des Vereins erhalten
(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinner des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3
## Entschädigung der Vereinsmitglieder

(1) Die für den Verein tätigen Mitglieder erhalten keinen Verdienstausfall, bei Bedarf aber Aufwandersatz.
(2) Die/Der Vorsitzende erhält ein Verdienstausfall, sofern seine Tätigkeit für den Verein mindestens 15 Stunden wöchentlich beträgt und eine Vergütung nicht von Dritten bezahlt wird. Die Höhe des Verdienstausfalles wird vom Vorstand festgesetzt und darf einen angemessenen Umfang nicht überschreiten.

## § 4
## Mitglieder des Vereins

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

## § 5
## Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem 1. Des Antragmonats.

## § 6
## Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet
- durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
- durch Ausschluss aus dem Verein (§ 6a);
- durch Streichung aus der Mitgliederliste;
- durch Tod;
- durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern).

(2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

## § 6a
## Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

(1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
- grobe Verstöße gegen die Satzung begeht;
- in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
- Verleumdungen der Organmitglieder
- Verursachung von Zwistigkeiten unter den Mitgliedern
- erhebliche Pflichtverletzungen von Organmitgliedern
- Nichtzahlen von Mitgliedsbeiträgen

(2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
(3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
(4) Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
(5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
(6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels (eingeschriebenen) Briefes mitzuteilen.
(7) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
(8) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.

## § 7
## Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht

a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge
b) durch freiwillige Zuwendungen,
c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln und sonstigen Einnahmen

## § 8
## Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

a) Mitgliederversammlung
b) Vereinsvorstand

## § 9
## Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
(2) Die Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre oder nach Bedarf statt.

## § 10
## Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
b) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
c) Die Genehmigung der Jahresrechnung,
d) Entlastung des Vorstandes,
e) Wahl des Kassenprüfers,
f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Neufassung der Satzung
g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
h) Erfahrungsaustausch
i) Vorstandswahl
j) Festsetzung des Verdienstausfalles
k) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 6

## § 11
## Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre, möglichst in der Zeit vom 01.10. bis 31.12. eines jeden Jahres statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn eine Einberufung von 1/10 der Mitglieder dies unter Angaben des Zweckes und Gründe schriftlich verlangt.
(2) Jede Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
(3) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 2.
(4) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch der Stellvertreter verhindert, so beauftragt er ein Mitglied mit der Versammlungsleistung. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 9/10 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die

Art der Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der bei jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.

(5) Zu Eilfällen hat der Vorstand ein Eilentscheidungsrecht. Hierüber sind die Mitglieder in der nächsten Sitzung zu informieren.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und von dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

(7) Es besteht für jedes Mitglieder ein Recht zur Einsichtnahme ins Protokoll. Das Einsichtsrecht umfasst auch die Anfertigung von Abschriften, die für Anmeldungen beim Vereinsregister eingereicht werden. Die Herausgabe oder gar Zusendung von Kopien kann ein Mitglied nicht verlangen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt ein Hinweis, dass, wo oder bei wem die Unterlagen eingesehen werden können.

## § 12
## Vereinsvorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Diese sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden auf Dauer von 4 Jahren gewählt. Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende sollten betroffene Eltern sein. Sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Neben dem vertretungsberechtigten Vorstand des § 26 BGB besteht der Vorstand aus
   a) dem Kassenwart
   b) dem Schriftführer
   c) und bis zu 6 Beisitzern

(2) Die Wahl des Vorstands erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren. Die Anwesenheit der zu Wählenden ist nicht notwendig sofern diese auch ausdrücklich bekundet haben, für das Amt zur Verfügung zu stehen. Hat der oder die Gewählte ausdrücklich bekundet, die Wahl annehmen zu wollen, gilt die Wahl dann auch als angenommen.

(3) Beschlüsse des Vorstandes werden schriftlich niedergelegt

(4) Tritt ein Mitglied des Vorstandes vor Ende der Amtszeit zurück, so beruft der Vorstand für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied.

## § 13
## Geschäftsführung und Vertretung

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 14
## Rechnungswesen

(1) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

(2) Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter eine Auszahlungsanordnung erteilt und wenn laut Mitgliederversammlung Geldbeträge für die Ausgabenzwecke vorgesehen sind. Die Auszahlungsanordnung kann mündlich erteilt werden, was aber protokolliert werden muss.

(3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

(4) Am Ende des Geschäftsjahres legt der Kassenwart den Kassenprüfern Rechnung.

(5) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

## § 15
## Auflösung

(1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend oder vertreten sind und mit ¾ der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen. Im Übrigen gilt § 11.
(2) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die **Stiftung Stadt Wittlich**, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 16
## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage Ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Wittlich, den 25.11.2021

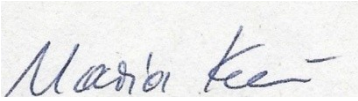

Maria Klein
(1.Vorsitzende als vertretungsberechtigte Person)